

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **36=56 (1890)**

Heft 52

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sonders gegen die französische Nordarmee glänzende Erfolge errungen hat. In dem achten Abschnitt werden die letzten Lebensjahre Gøebens und dessen Begräbniss beschrieben. — von Gøeben starb am 13. November 1830 an Diphtheritis und Kopfrose. Mit ihm hat Deutschland den Feldherrn verloren, welcher nach der Ansicht vieler Offiziere berufen war, an die Stelle des greisen Feldmarschalls Moltke zu treten.

Der Herr Verfasser hat den Zweck, welchen er anstrebte, in vorzüglicher Weise erreicht.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesrath.) Der Bundesrath hat nach Entgegennahme eines mündlichen Berichtes des Hrn. Kommissär Künzli und eines Antrages des Militärdepartements beschlossen: 1. Bataillon 30 ist am 19. Dezember nach Hause zu instradiren und am 20. Dezember zu entlassen. 2. Von einer Piquetstellung wird zur Zeit Umgang genommen.

— (Militärjustiz.) Die „Schw. Soldatenblätter“ schreiben: Unterm 1. November d. J. hat Hr. Oberst Borel als Oberauditor folgendes Kreisschreiben an Offiziere der Militärjustiz erlassen:

„In einem Urtheile, in welchem es seine Unzuständigkeit aussprach, hat sich ein Militärgericht unter Anderem darauf berufen, es sei Art. 1, Ziff. 4, der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 dahin auszuulegen, dass derselbe nur auf solche Wehrmänner Anwendung findet, welche ausserhalb des Dienstes, mit Erlaubniss ihrer Oberen, im Militärkleide auftreten, nicht aber auf solche, die zufälligerweise dieses Kleid tragen.

Da eine solche Auslegung dem Gesetzestexte direkt zuwiderläuft, so weise ich hiemit die Herren Auditoren an, gegen solche oder analoge Urtheile sofort die Kassation zu verlangen, gestützt auf Art. 188, Ziff. 1, des Gesetzes.

Ich sehe mich veranlasst zu wiederholen, dass die Militärstrafsachen ohne Unterbrechung behandelt werden sollen, und dass zwischen den verschiedenen Handlungen der Untersuchung, zwischen deren Schluss und deren Uebermittlung an den Oberauditor oder der Ueberweisung des Beschuldigten an das Divisionsgericht und endlich zwischen letzterer und der Einberufung des Gerichts keine andern als die durch das Gesetz vorgesehenen Fristen zulässig sind.

Um in dieser Beziehung eine Kontrolle herzustellen, deren Nothwendigkeit mir durch die Erfahrung nachgewiesen ist, weise ich die Herren Untersuchungsrichter, Auditoren und Grossrichter an, sobald sie eine Strafsache erhalten haben, den Oberauditor davon sogleich in Kenntniss zu setzen, unter Angabe des Tages, an welchem sie in den Dienst getreten sind. Zu diesem Zwecke wird ihnen ein besonderes Formular zugestellt werden. Jede Nachlässigkeit in der rechtzeitigen Sendung dieser Mittheilung würde dem Schuldigen eine Strafe zuziehen.“

Zürich. (Die alten Uniformen), in welchen sich die Landwehrlente bei ihrem Uebertritt in den Landsturm zu Abgabe ihrer Effekten in der Stadt eingefunden haben, sehen ziemlich abgenutzt aus. Gleichwohl drängt sich uns bei Anblick der Kavalleristen mit ihrem Raupenhelm und der Artilleristen in ihrem alten Kostüm die Ansicht auf, dass nicht alle Veränderungen, die in

der Uniformirung vorgenommen worden sind, als Fortschritte betrachtet werden können. — Jetzt scheidet wohl der letzte Jahrgang mit der alten Uniformirung aus der aktiven Armee. Den alten Uniformen, welche jetzt noch keinen so üblen Eindruck machen, wollen wir ein kurzes Wort der Erinnerung widmen. △

Tessin. (Okkupation.) Der eidg. Kommissär, Herr Oberstdivisionär Künzli, hat am 17. Dezember an den h. Bundesrath ein Schreiben gerichtet, in welchem er u. A. sagt: „Das Bataillon 30 wird am 19. d. M. nach Bern zurückkehren und der Kanton Tessin von jenem Tage an ohne Okkupationstruppen bleiben. Da das Land ruhig ist und ernstere Unruhen kaum zu befürchten sind, so bin ich der Meinung, es solle die Okkupation nicht erneuert werden. Dagegen finde ich, und ich stimme hierin mit Herrn Regierungspräsident Soldati überein, dass es zweckmässig wäre, auf den Zeitpunkt der Verfassungsathswahlen irgend einen gewöhnlichen Militärkurs nach Bellinzona zu verlegen.“ Am Schlusse theilt Herr Oberst Künzli mit, dass er auf den Zeitpunkt der Wahlen für den Verfassungsrath sich wieder in den Kanton Tessin begeben werde.

Nach Einsicht dieses Berichtes hat der Bundesrath beschlossen:

1) Vom 8. Januar hinweg soll in Bellinzona eine Unteroffiziersschule stattfinden. Diese Truppe steht dem Kommissär zur Verfügung. Bis auf weiteres sollen keine andern Truppen in's Tessin geschickt werden.

Der Artikel 2 ändert den Verhältnissen entsprechend die Instruktion des eidg. Kommissärs und Art. 3 ordnet die Stimmrechtsverhältnisse.

In Art. 4 erklärt sich der Bundesrath mit der Rückkehr des eidg. Kommissärs auf den 5. oder 6. Januar 1891 einverstanden. *)

— (Berichtigung.) Wir werden mit Bezug auf die Bemerkungen unseres Berichterstatters aufmerksam gemacht, dass die am zweiten Brigade-Manövertage des letzten Truppenzusammenzuges von dem Kommandanten der IV. Brigade angeordnete Ablösung des siebenten durch das achte Regiment in Folge einer Weisung der Schiedsrichter erfolgt ist.

Verschiedenes.

— (Wie ein Kavallerieregiment seine verlorenen Standarten wieder erwarb.) Das Chevauxlegersregiment Graf O'Reilly Nr. 3, in allen Feldzügen rühmlich ausgezeichnet, hatte im Feldzuge 1812 in Russland, im Auxiliarkorps unter G. d. K. Fürst Schwarzenberg eingetheilt, bei einem nächtlichen Ueberfall (20./21. September) in der Gegend von Tscharukow das Unglück gehabt, drei Standarten zu verlieren. Der Kaiser Franz erklärte bei einer in Mähren über dieses Regiment abgehaltenen Revue demselben, dass es ohne Standarten in's Feld ziehen müsse und diese erst nach seiner ersten glücklichen Waffenthat wieder erhalten werde. Kommandant des Regiments war Oberst Graf Johann Heinrich Auersperg, ein tapferer Soldat, als Oberstlieutenant wurde der junge, erst 26jährige Fürst Alfred Windischgrätz in das Regiment eingetheilt. Diesem war es vergönnt, in kurzer Zeit den Beweis zu führen, dass es nur günstiger Umstände bedürfe, um die braven Reiter zum Siege zu

*) Die Theilnehmer an der Unteroffiziersschule in Bellinzona dürften einen annähernden Begriff von einem Winterfeldzug erhalten; es lässt sich aber nicht bezweifeln, dass die Militärbehörden bei Zeiten alle Vorsorge treffen werden, welche die Jahreszeit und die Beschaffenheit der Kaserne in Bellinzona erfordert.